

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Schalksmühle vom **XX.XX.XXXX**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), **zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,**
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,**
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,**
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), **zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie**
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;**

hat der Rat der Gemeinde am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle ist nach § 46 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht dem Ruhrverband, zu dessen Verbandsgebiet die Gemeinde Schalksmühle gehört, nach § 53 LWG NRW obliegen oder ihm nach § 52 Absatz 2 LWG NRW übertragen worden sind.
- (2) Die Gemeinde Schalksmühle hat dem Ruhrverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Gemeindegebiet mit dessen Zustimmung übertragen. Ihr obliegen für das Gemeindegebiet insbesondere noch folgende Pflichten:
 - a) gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

- b) gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 47 LWG NRW,
- c) gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung und
- d) die Pflichten nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 LWG NRW, soweit die Aufgaben nicht gemäß § 53 LWG NRW dem Verband obliegen oder ihm nach § 52 Abs. 2 LWG NRW von der Gemeinde Schalksmühle übertragen wurden. Das betrifft insbesondere das Behandeln und die Einleitung von
 - Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen
 - Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser in Abwasseranlagen, die für weniger als 500 Einwohnerwerte bemessen sind sowie die Errichtung, der Betrieb und die Erweiterung oder Anpassung der dazu notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 WHG und des § 56 LWG NRW.

Die Wahrnehmung der unter lit d) genannten Aufgaben hat die Gemeinde dem Verband übertragen, ohne dass damit ein Pflichtenübergang einhergeht.

- (3) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Gemeinde Schalksmühle dem Ruhrverband auch die Inhaberschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Ruhrverband im Benehmen mit der Gemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG sowie das damit im Zusammenhang abfließende Fremdwasser.
Fremdwasser ist Abwasser, das weder Schmutzwasser noch Niederschlagswasser ist (z.B. durch Infiltration in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grundwasser).
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Ruhrverband oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- und bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegseitengräben, die als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Anschlussleitungen nach Ziff. 7.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Deren Entsorgung ist in der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 22.12.2020 geregelt
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen **in und** unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die **Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen**.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (**z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage**). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
10. **Anschlussnehmerin oder** Anschlussnehmer:
Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist **die Eigentümerin oder** der Eigentümer als **Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter** des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.
11. **Indirekteinleiterin oder** Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, **die oder** der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

12. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind auch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 3 Anschlussrecht und Benutzungsrecht

- (1) **Jede Eigentümerin oder** jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage hat **die Anschlussberechtigte** oder der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von haustechnischen Anlagen das Recht, das auf **ihrem oder** seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in der nächstgelegenen öffentlichen Straßen- oder Wegefläche, ansonsten in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde Schalksmühle kann den Anschluss nach Anhörung des Ruhrverbands auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde Schalksmühle nach Anhörung des Ruhrverbandes den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Die Gemeinde kann in Abstimmung mit dem Ruhrverband den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht **für das Schmutzwasser auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die**

Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (4) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde Schalksmühle und der Ruhrverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist. Auf Antrag kann ein Anschluss zugelassen werden, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen zu tragen.
- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde nach Anhörung des Ruhrverbandes zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstiger gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Absatz 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. nach § 49 Absatz 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes (LWG NRW) in Verbindung mit § 4 Absatz 14 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 20.03.1970 ausgeschlossen war.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe **und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe,**
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - das bei der Unterhaltung der Abwasseranlagen beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit bzw. ihre Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
 - **die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungs-anlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,**
 - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die durch Ablagerung den Abfluss behindern können, wie Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Müll, Kehrlicht, Lederreste, Lumpen, Fasern, Textilien, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Kunststoffe, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe mittels Abfallzerkleinerungsmaschinen zerkleinert worden sind; Treber, Hefe und Schlämme, insbesondere solche aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen, ferner flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder die nach Übersättigung im Abwasser in der Abwasseranlage ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können, wie z. B. Zement, Mörtel, Kalkhydrat; Kunstharze, Lacke, Bitumen, Teer und andere Mineralölprodukte sowie deren Emulsionen;
- b) feuergefährliche, explosive, gasförmige oder andere Stoffe, die die Abwasseranlagen sowie die bei der Unterhaltung Beschäftigten gefährden können (z. B. Benzin, Heizöl, Benzol, Karbid, Phenol, Öle, Fette, radioaktive und andere Stoffe), ferner Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann oder aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- c) schädliche und giftige Abwässer, insbesondere solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Abwasser- und Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,
 - wärmer als 33 °C sind (Kühlwasser),
 - einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
 - Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd, Kohlensäure, Blausäuren sowie deren Salze o. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; Entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren in Sulfiden und Hypochloriten,
 - Schwermetalle und andere Giftstoffe enthalten, sofern sie nicht vor der Einleitung einer chemischen Behandlung unterzogen werden, wie z. B. bei der Neutralisation, Entgiftung, Abscheidung ungelöster Stoffe, Cyanidoxidation, Chromatreduktion o.ä.

Bei der Einleitung in die Abwasseranlage dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

Absetzbare Stoffe	
-nach 2 Stunden Absetzzeit	0,3 ml/l
Gesamt-Eisen (Fe)	10,0 mg/l
Aluminium	10,0 mg/l
Gesamt-Chrom (Cr)	2,0 mg/l
davon als Chromat (Cr-VI)	0,5 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l

Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Zink (Zn)	3,0 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Cadmium	0,2 mg/l
Cyanide (leicht freisetzbar-CN)	0,2 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
freies Chlor	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l

schwerflüchtige lipophile Stoffe,
soweit Menge und Art des Abwassers
bei Bemessung nach DIN 4040 zu
Abscheideranlagen über Nenngröße 10
(>NG 10) führen gesamt
(DIN 38409 Teil 17)

250,0 mg/l

Fluorid Ion (F)	50,0 mg/l
Nitrit Ion (No 2)	20,0 mg/l
Phenole (berechnet als C 6 H 5 O H)	100,0 mg/l
Sulfat (SO 4)	400,0 mg/l
Sulfid (S)	2,0 mg/l
Ammonium (NH 4) und Ammoniak (NH 3)	200,0 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung von Abwasser mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

Betriebe mit gefährlichen Stoffen, für die eine Abwasserverwaltungsvorschrift existiert, haben die dort nach dem Stand der Technik geforderten Parameter einzuhalten.

- d) Abwasser aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche, Molke, Blut, Silosickersaft und Silagewasser;
- e) pflanzen- und bodenschädliches Abwasser;
- f) Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diese Zwecke vorgesehene und genehmigte Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
- h) Grund- und Drainagewasser;
- i) Inhalte von Chemietoiletten **soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Ruhrverband in Abstimmung mit der Gemeinde zugelassen worden ist;**
- j) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

- k) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - l) Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Ruhrverband in Abstimmung mit der Gemeinde zugelassen worden ist.
 - m) Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Ruhrverband in Abstimmung mit der Gemeinde zugelassen worden ist;
 - n) flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Ruhrverband in Abstimmung mit der Gemeinde zugelassen worden ist;
 - o) Einwegwaschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen, z. B. an Pumpanlagen führen können.
- (3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist unzulässig.
 - (4) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist der Ruhrverband unverzüglich zu benachrichtigen.
 - (5) Betriebe, bei denen die Entleerung schädlichen Abwassers zu vermuten ist, haben regelmäßig nach Aufforderung durch den Ruhrverband über die Art und Beschaffenheit ihres Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangt werden. Der Ruhrverband ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Um die Überwachung zu ermöglichen, ist vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ein Kontrollschacht zu erstellen. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind durch Laboratorien nach den "Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung" in der jeweils gültigen letzten Auflage auszuführen.
 - (6) Der Ruhrverband kann den Einleiter von gewerblichem Abwasser in eine ständige Abwasserüberwachung einbeziehen. Die Entscheidung über die Einbeziehung wird nach einer Ortsbesichtigung und ggf. einer Untersuchung des gewerblichen Abwassers gefällt, ebenso die notwendige Häufigkeit der Untersuchungen.
 - (7) Alle Betriebe, deren Abwassereinleitung der Überwachung unterliegen, haben dem Ruhrverband den für die Abwassereinleitung Verantwortlichen und die innerhalb des Betriebes für die Abwassereinleitung zuständige Person sowie deren Vertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
 - (8) Erscheint es der Gemeinde nach Abstimmung mit dem Ruhrverband nach Art und Menge der gewerblichen Abwassereinleitung geboten, kann dem Einleiter eine weitergehende Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Durchführung von im Einzelfall festzulegenden Kontrollen und Messungen vor der Einleitung des gewerblichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage auferlegt werden. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Art und Umfang der Eintragungen sind bei der Festlegung der vom Einleiter durchzuführenden Kontrollen und Messungen zu bestimmen. Das Betriebstagebuch sowie die Schreibstreifen automatischer Mess- und Registriereinrichtungen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und der jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

- (9) Die Einleitung von Abwasser, das nach Art und Menge geeignet ist, die Abwasserklärung zu beeinträchtigen, kann versagt oder von einer Vorbehandlung abhängig gemacht oder an besondere Bedingungen geknüpft werden. **Die Gemeinde kann in Abstimmung mit dem Ruhrverband im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.**
- (10) Wenn Art oder Menge des Abwassers sich ändern, hat der Anschlussnehmer dem Ruhrverband unaufgefordert und unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (11) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde nach Anhörung des Ruhrverbandes vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 46 Absatz 1 LWG NRW bleibt unberührt.
- (12) Die Gemeinde kann eine nach bisherigem Recht zulässige Einleitung von Niederschlagswasser nach Anhörung des Ruhrverbandes auch nachträglich versagen, wenn die Voraussetzungen des § 44 LWG NRW vorliegen oder eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und der technische oder wirtschaftliche Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.
- (13) Die Gemeinde Schalksmühle und der Ruhrverband können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
- a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (14) Eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Schalksmühle und des Ruhrverbandes zulässig.
- (15) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde Schalksmühle und der Ruhrverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind. § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (16) **Der Ruhrverband kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 15 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde in Abstimmung mit dem Ruhrverband zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.**
- (17) **Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt**

oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

§ 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn der Ruhrverband im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde oder vom Ruhrverband eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde oder der Ruhrverband kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Das gleiche gilt, wenn beim Vorliegen der Voraussetzungen nach S. 1 die Verlegung der Anschlussleitung nur über Grundstücke Dritter erfolgen kann und deren Inanspruchnahme durch eine Eintragung des Leitungsrechtes im Grundbuch des in Anspruch genommenen Grundstückes gesichert werden kann.

Wenn das anzuschließende Grundstück nicht an eine öffentliche Straßen- oder Wegefläche grenzt, in der eine aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist (§ 4 Absatz 1), muss die Inanspruchnahme darüber hinaus zusätzlich öffentlich-rechtlich durch Eintragung einer Baulast gesichert werden können.

- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Gemeinde eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes (LWG NRW) in Verbindung mit § 4 Absatz 14 oder 7 Absatz 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 20.03.1970 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrecht erhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (4) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchs-abnahme bzw. Fertigstellungsanzeige des Baues hergestellt sein.
- (6) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte dieses Vorhaben der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit sie den Ruhrverband informieren und dieser die Anschlussleitung verschließen oder beseitigen kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt sie oder er die rechtzeitige Mitteilung, so hat sie oder er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (10) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (11) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 9 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage an-

zuschließen und dieser zuzuführen. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen nach Anhörung des Ruhrverbandes Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutz- oder Niederschlagswassers um Entwässerungsgebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt sie oder ihn nach Abstimmung mit dem Ruhrverband in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 11 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung (vgl. § 2 Nr. 7a)) obliegt dem Ruhrverband. Der Ruhrverband kann im Einzelfall die Arbeiten auf die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer übertragen. Der Ruhrverband setzt jedoch in jedem Falle einen Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasseranlage und führt Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum durch. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt der Ruhrverband.
- (2) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 7 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Für den Anschluss des Niederschlagswassers kann die Gemeinde Schalksmühle nach Anhörung des Ruhrverbandes eine von Satz 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwas-

seranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB), im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 letzter Satz, zusätzlich auch durch Baulast abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (5) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 59 LWG NRW. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist dem Ruhrverband vorzulegen.
- (6) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich auf eigene Kosten gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Sie ist Teil der Hausanschlussleitung (vgl. § 2 Nr. 7b)) und damit kein Teil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (7) Vorhandene sowie bei der Neuerrichtung oder Änderung oder Erneuerung erstellte Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung (vgl. § 2 Nr. 7b)) auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung (vgl. § 2 Nr. 7b)) ist in Abstimmung mit dem Ruhrverband zu erstellen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Ruhrverband auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

§ 12 Zustimmungs- und Anzeigeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses sowie Einleitungen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe f) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Schalksmühle und des Ruhrverbandes. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten bei der Gemeinde Schalksmühle zu beantragen.
- (2) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, das als Abwasser wieder dem Kanal zugeführt wird, so hat er dies bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde kann, sofern sich aus gebührenrechtlicher Sicht die Notwendigkeit ergibt, die Einleitung an Auflagen und Bedingungen knüpfen. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Gemeinde durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 13 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 nicht entsprechen,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert (§ 6 Abs. 10),
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde, des Ruhrverbandes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.
- (4) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Dienstausweis auszuweisen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde oder dem Ruhrverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gemeinde Schalksmühle und der Ruhrverband haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden oder die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 15 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten, gelten entsprechend für Inhaberinnen oder Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
 - als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)
 - der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer und die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Absatz 4 in den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten das Schmutz- und Regenwasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt,
 - b) § 6 Begrenzungen des Benutzungsrechtes nicht beachtet oder Anforderungen nicht erfüllt,
 - c) § 6 Absatz 1 bis 3 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

- d) § 6 Absatz 2 Abwasser einleitet, das hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 - e) § 6 Absatz 5 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 - f) § 7 Absatz 1 und Absatz 6 der Anschlussverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt oder erforderliche Arbeiten nicht rechtzeitig durchführt oder Anzeigepflichten nicht erfüllt oder entgegen § 7 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - g) § 9 Absatz 5 die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht vorlegt,
 - h) § 10 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne Zustimmung der Gemeinde und des Ruhrverbandes herstellt oder ändert oder der Abwasseranlage Abwasser im Sinne des § 2 Nr. 1 ohne gültige Zustimmung nach § 10 Absatz 1 zuführt,
 - i) § 10 Absatz 2 ohne Anzeige auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt,
 - j) § 9 Absatz 2 unerlaubt mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert,
 - k) § 11 Absatz 1 Auskünfte nicht erteilt,
 - l) § 11 Absatz 3 die Bediensteten oder die Beauftragten der Gemeinde oder des Ruhrverbandes daran hindert, zum Zwecke der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,
 - m) § 13 Absatz 3 der Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach **§ 123 Abs. 4 LWG NRW** bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20.05.2021 außer Kraft.